



**33. Flächennutzungsplan-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.)  
Auswertung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (S. 11)**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen (Originaltext)	Prüfung und Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 21.03.2024  <b>Ennepe-Ruhr-Kreis, Wasserwirtschaft</b>	<p>... Gegen den Entwurf zum o.g. B-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit Bedenken.</p> <p>Den B-Planunterlagen sind nur ganz marginale Aussagen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung für das Plangebiet zu entnehmen. Dem beigefügten Bodengutachten ist zu entnehmen, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens grundsätzlich gegeben ist. Weitergehende Angaben hierzu sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt in den Unterlagen eine Grobplanung des geplanten Entwässerungssystems sowie die Darstellung entsprechender Flächen in der Festsetzungskarte. Widersprüchlich in dem Zusammenhang ist darüber hinaus die Anmerkung in Kapitel 8.3 der Begründung, dass die Ver- und Entsorgung (also auch des Niederschlagswassers) über „die in den umliegenden Straßen vorhandenen Netze“ erfolgt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten die Aspekte der Niederschlagswasserbeseitigung bereits im B-Plan-Verfahren zumindest grob skizziert werden. Vor dem Hintergrund zunehmender Hochwasser- und Starkregenereignisse sollten Rückhaltemaßnahmen im Hinblick auf zu planende Versickerungsanlagen (zuständig UWB) und der Starkregenvorsorge (zuständig</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung im FNP-Änderungsverfahren erforderlich.</b></p> <p>Die Belange werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Fläche zur Regenrückhaltung festgesetzt. Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt und noch keine finale Aussage zu den tatsächlich notwendigen Maßen oder Ausgestaltung eines Regenrückhaltebeckens o.ä. getätigt werden kann, ist der tatsächlich benötigte Umfang im Weiteren zu konkretisieren. Eine Fläche von circa 240 m<sup>2</sup> wird nach Absprache mit dem</p>

		Stadt Schwelm) mit einbezogen werden. Schließlich sollten geeignete Flächen hierfür in der Festsetzungskarte festgesetzt werden.	Ennepe-Ruhr-Kreis jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert.
2.	Schreiben vom 20.03.2024  <b>Ennepe-Ruhr-Kreis, Immissionsschutz</b>	<p>Zielstellung ist es die planungsrechtliche Zulässigkeit für ein Feuerwehrgerätehaus zu schaffen, da sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus in einem schlechten baulichen Zustand befindet und nicht vollumfänglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Daher soll ein neuer Standort geschaffen werden.</p> <p>In der 33. FNP-Änderung soll aus einer „Fläche für Landwirtschaft“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr werden. Nach dem Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ soll das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ ausgewiesen werden.</p> <p>Der beiliegenden Unterlagen (u.a. Erläuterungsbericht (Entwurf) zum FNP, Stand Dezember 2023 und Vorentwurfsbegründung Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“, Stand Januar 2024) ist zu entnehmen, dass aufgrund der Lage des geplanten Feuerwehrgerätehauses zur nahegelegenen Wohnbebauung ein Schallschutzgutachten sich derzeit in Erarbeitung befindet.</p> <p>Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ist aus den o.g. Gründen noch nicht möglich. Hierfür müsste das Gutachten in Gänze vorliegen. Anzumerken ist, dass die Feuerwehr eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG darstellt. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen. Sollte gemäß Schallschutzgutachten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm z.B. durch den Übungs- oder Alarmbetrieb nicht vollumfänglich möglich sein, bitte ich vorsorglich um eine gutachterliche Begründung,</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Hinweise und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. beachtet.</b></p> <p>Es ist zu beachten, dass das Feuerwehrgerätehaus als Anlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient. Für diese Anlagen unterliegt gem. LANUV NRW nur der Normalbetrieb (Übung/Ausbildung/Wartung) einer immissionsschutztechnischen Beurteilung. Die Alarmausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist privilegiert und wird schalltechnisch daher nicht bewertet.</p> <p>Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Nutzungen an den untersuchten Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes im Tages- und Nachtzeitraum in allen Fällen bei</p>

		<p>inwieweit der Stand der Technik hinsichtlich Lärminderungsmaßnahmen ausgeschöpft wird. Andere relevante Immissionen neben dem o.g. Schallimmissionen werden nicht vermutet.</p>	<p>bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden können.</p>
3.	<p>Schreiben vom 17.02.2021</p> <p><b>Geologischer Dienst NRW</b></p>	<p><b>... Baugrund</b> Im Untergrund der Planfläche liegen die potentiell verkarstungsfähigen Gesteine der Honsel-Schichten. Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt.</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Wie im vorgelegten Umweltbericht richtig dargestellt, sind nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (<a href="http://www.GEOportal.nrw.de">www.GEOportal.nrw.de</a>) von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Braunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die zweithöchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundesbodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist aus Bodenschutzsicht im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen entsprechende Kompensationen (z.B. Aufwertung von bestehenden Bodenfunktionen) vorbereitet werden können. Zudem sind Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Beschlussfassung im FNP-Änderungsverfahren erforderlich.</b></p> <p>Die Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Fläche für Gemeinbedarf teilweise zurückgenommen und eine Grünfläche mit einer Anpflanzfestsetzung ergänzt. Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans werden insgesamt 1.790 m<sup>2</sup> der vorliegenden schutzwürdigen Böden ("Braunerde mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion aufgrund des Wasserspeichers im 2-Meter-Raum") überbaut und versiegelt. Das Kompensationskonzept sieht im Westen, Süden und Osten des Plangebiets die Anlage einer mehrreihigen Gehölzpflanzung auf einem bisher intensiv genutzten Acker vor. Insgesamt erfolgt eine Nutzungsextensivierung durch</p>

		( <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a> )	Umwandlung von Acker in Gehölzstreifen auf einer Fläche von 2.038 m <sup>2</sup> , davon sind ca. 1.592 m <sup>2</sup> schutzwürdiger Boden. Diese Nutzungsextensivierung führt zur Aufwertung der Bodenfunktionen. Der Verzicht auf Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz wirkt sich positiv auf Bodenleben und Bodengefüge aus. Eine ganzjährige Begrünung vermindert die Bodenerosion und trägt zum Erhalt der Böden und Bodenfunktionen bei. Diese Maßnahmen leisten zusammenfassend einen Beitrag zum Boden-, Gewässer- und Naturschutz. Durch die Ausgleichsmaßnahme auf 2.038 m <sup>2</sup> (davon ca. 1.592 m <sup>2</sup> schutzwürdiger Boden) ist ein entsprechender Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden von 1.790 m <sup>2</sup> auch in Rücksprache mit dem geologischen Dienst gegeben.
4.	Schreiben vom 21.03.2024  <b>LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe)</b>	... Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.  Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „2. Bodendenkmalpflege“ im Bebauungsplan sowie den Hinweis „7.2 Bodendenkmalpflege“ in der Begründung, wie folgt zu aktualisieren:	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Beschlussfassung im FNP-Änderungsverfahren erforderlich.</b>  Die Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis zum Denkmalschutz wird aktualisiert.

		<p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>	
5.	<p>Schreiben vom 25.03.2024</p> <p><b>AVU-Netz</b></p>	<p>... nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zu dem vorgenannten Bebauungsplan bestehen hinsichtlich der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität keine Bedenken. Falls im Rahmen der Bebauung Leitungsumlegungen erforderlich werden, regeln sich diese nach den bestehenden Verträgen bzw. Vereinbarungen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

		Für den Brandfall stehen in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca. zwei Stunden je nach Lage zur Versorgungsleitung bis zu 192 m <sup>3</sup> /h Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.	
6.	Schreiben vom 01.03.2024  <b>Westnetz GmbH</b>	<p>... Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Stromversorgungsleitungen</li> <li>• Keine Gashochdruckleitungen</li> <li>• Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und</li> <li>• Keine Hochspannungsleitungen (Strom)</li> </ul> <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
7.	Schreiben vom 25.03.2024  <b>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</b>	... Anregungen zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen nicht.	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
8.			

	<p>Schreiben vom 13.03.2024</p> <p><b>Ericsson Services GmbH</b></p>	<p>... Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. ...</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.</p>
9.	<p>Schreiben vom 29.02.2024</p> <p><b>PLEdoc GmbH</b></p>	<p>... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b> <b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schließt mit einem Überschuss ab, es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dem Wunsch nach Beteiligung im weiteren Verfahren wird nachgekommen.</p>

		Abstimmung mit uns.	
10.	Schreiben vom 29.02.2024  <b>Stadt Gevelsberg</b>	... hiermit teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Gevelsberg keine Anregungen oder Bedenken zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ vorgebracht werden. Belange der Stadt Gevelsberg sind nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.
11.	Schreiben vom 05.03.2024  <b>Stadt Wuppertal</b>	... die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Schwelm nicht berührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.
12.	Schreiben vom 22.03.2024  <b>Vodafone West GmbH</b>	... Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.  Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.  <b>Bitte beachten Sie:</b> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.  Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Änderungen werden daraus nicht erforderlich.



		<p>hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
13.	<p>Schreiben vom 04.03.2024</p> <p><b>WSW Wuppertaler Stadt werke</b></p>	<p>... Für die <b>WSW Energie &amp; Wasser AG</b> teilen wir Ihnen mit: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich 12/3 teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die <b>WSW Netz GmbH</b> teilen wir Ihnen mit:</p> <p>Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass keine Bedenken und Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die <b>Stadt Wuppertal</b>, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie &amp; Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.</p>

		Für die <b>WSW mobil GmbH</b> , Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	
14.	Schreiben vom 27.03.2024  <b>Stadt Sprockhövel</b>	... gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ bestehen seitens der Stadt Sprockhövel keine Bedenken.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es bestehen keine Bedenken. Änderungen werden nicht erforderlich.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

**Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Anregungen bei der Verwaltung eingegangen.**